

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 139. Botschaft von Papst Franziskus zum 57. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 310
- Art. 140. Botschaft von Papst Franziskus zum 109. Welttag des Migranten und des Flüchtlings am 24. September 2023 314
- Art. 141. Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebets- tag für die Bewahrung der Schöpfung 316

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

- Art. 142. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2023 320

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

- Art. 143. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2023 - Änderung der Anlage 15 KAVO 321
- Art. 144. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2023 - Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse 321
- Art. 145. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023 - Anlage 1c zu den AVR 322
- Art. 146. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023 - Änderungen in Anlage 30 zu den AVR Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024 Tarifrunde Teil 2 323
- Art. 147. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023 - Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz Änderungen in den Anlagen 1, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR 325
- Art. 148. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023 - Tarifrunde 2023 – Teil 2 326
- Art. 149. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023 - Anteilige Weihnachtsgewährung bei Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR 337
- Art. 150. Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 28. Juni 2023 337

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 151.	Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2023	338
Art. 152.	Zuweisungsordnung für die kath. Bildungshäuser in Trägerschaft des Bistums Münster	339
Art. 153.	Aktion Dreikönigssingen 2024 Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit	343
Art. 154.	Personalveränderungen	344
Art. 155.	Unsere Toten	346

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 156.	Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster - Jahresrechnung 2022 -	347
-----------	---	-----

Akten Papst Franziskus

Art. 139 **Botschaft von Papst Franziskus zum 57. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel**

Mit dem Herzen sprechen „Von der Liebe geleitet, die Wahrheit bezeugen“ (Eph 4,15)

Liebe Brüder und Schwestern!

Nachdem wir in den vergangenen Jahren über die Verben „hingehen und sehen“ und „zuhören“ als Voraussetzungen für eine gute Kommunikation nachgedacht haben, möchte ich in dieser Botschaft zum LVII. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel das „Sprechen mit dem Herzen“ thematisieren. Es ist das Herz, das uns dazu bewegt, hinzugehen, zu sehen und zuzuhören, und es ist das Herz, das uns zu einer offenen und einladenden Kommunikation bewegt. Nachdem wir uns im Zuhören geübt haben, was Warten und Geduld sowie den Verzicht auf eine vorurteilsbehaftete Behauptung unseres Standpunkts erfordert, können wir in die Dynamik des Dialogs und des Austauschs eintreten, die gerade darin besteht, *herzlich zu kommunizieren*. Wenn wir dem anderen mit reinem Herzen zugehört haben, werden wir auch in der Lage sein, die *Wahrheit in Liebe* zu sagen (vgl. Eph 4,15). Wir brauchen uns nicht davor zu fürchten, die Wahrheit zu verkünden, auch wenn sie manchmal unbequem ist, sondern davor, dies ohne Nächstenliebe zu tun, ohne Herz. Denn »das Programm des Christen ist – wie Benedikt XVI. schrieb – das „sehende Herz“« [1]. Ein Herz, das mit seinem Pochen die Wahrheit unseres Seins offenbart und deshalb gehört werden sollte. Das führt dazu, dass sich der Zuhörende auf dieselbe Wellenlänge einstellt, so dass er im eigenen Herzen auch das Schlagen des anderen spüren kann. Dann kann das Wunder der Begegnung geschehen, das uns dazu bringt, aufeinander mit Mitgefühl zu schauen und die Schwächen des anderen mit Respekt zu betrachten, anstatt nach dem Hörensagen zu urteilen und Zwietracht und Spaltungen zu säen.

Jesus gibt uns zu Bedenken, dass jeder Baum an seinen Früchten zu erkennen ist (vgl. Lk 6,44): »Der gute Mensch bringt aus dem guten Schatz seines Herzens das Gute hervor und der böse Mensch bringt aus dem bösen das Böse hervor. Denn wovon das Herz überfließt, davon spricht sein Mund« (V. 45). Um in der Lage zu sein, *wahrheitsgemäß in Liebe* zu kommunizieren, muss das eigene Herz gereinigt werden. Nur wenn wir mit reinem Herzen zuhören und sprechen, können

wir über den Schein hinaussehen und das vage Rauschen überwinden, das uns, auch im Bereich der Information, nicht dabei hilft, in der Komplexität der Welt, in der wir leben, Unterscheidungen zu treffen. Der Aufruf, mit dem Herzen zu sprechen, ist eine radikale Herausforderung für unsere Zeit, die so sehr zu Gleichgültigkeit wie zu Empörung neigt, manchmal auch auf der Grundlage von Desinformation, die die Wahrheit verfälscht und instrumentalisiert.

Herzlich kommunizieren

Eine herzliche Kommunikation bedeutet, dass diejenigen, die uns lesen oder zuhören, unsere Anteilnahme an den Freuden und Ängsten, Hoffnungen und Leiden der Frauen und Männer unserer Zeit nachvollziehen können. Wer so spricht, liebt den anderen, weil er oder sie sich um ihn oder sie sorgt und seine Freiheit schützt, ohne sie zu verletzen. Wir können diesen Stil bei dem geheimnisvollen Wanderer erkennen, der sich nach der Tragödie auf Golgota mit den Jüngern auf ihrem Weg nach Emmaus unterhält. Der auferstandene Jesus spricht zu ihnen mit dem Herzen, er begleitet respektvoll den Weg ihres Schmerzes, er bietet sich an, statt sich aufzudrängen, und öffnet ihnen liebevoll den Blick für den tieferen Sinn des Geschehenen. Tatsächlich können sie hinterher voll Freude ausrufen, dass ihnen das Herz in der Brust brannte, als er sich mit ihnen auf dem Weg unterhielt und ihnen die Schriften erklärte (vgl. Lk 24,32).

In einer Zeit der Geschichte, die von Polarisierungen und Gegensätzen geprägt ist – wovor leider auch die kirchliche Gemeinschaft nicht gefeit ist –, betrifft die Verpflichtung zu einer Kommunikation „mit offenem Herzen und offenen Armen“ nicht nur diejenigen, die im Bereich der Information arbeiten, sondern liegt in der Verantwortung eines jeden. Wir alle sind dazu aufgerufen, die Wahrheit zu suchen und zu sagen, und zwar in Liebe. Gerade wir Christen werden immer wieder ermahnt, unsere Zunge vor dem Bösen zu hüten (vgl. Ps 34,14), denn mit ihr können wir, wie die Schrift lehrt, im gleichen Augenblick den Herrn preisen und die Menschen, die doch nach dem Bild und Gleichnis Gottes geschaffen sind, verfluchen (vgl. Jak 3,9). Ein böses Wort sollte nicht aus unserem Mund kommen, »sondern nur ein gutes, das den, der es braucht, aufbaut und denen, die es hören, Nutzen bringt!« (Eph 4,29).

Manchmal öffnet ein liebevolles Wort selbst in den verhärtetsten Herzen eine Bresche. Auch in der Literatur finden wir Spuren davon. Ich denke an jene denkwürdige Seite in Kapitel XXI der *Promessi Sposi (Die Verlobten)*, in der Lucia mit ihrem Herzen zum Ungenannten spricht, bis dieser, entwaffnet und bewegt von einer heilsamen inneren Krise, der sanften Macht der Liebe nachgibt. Wir erleben sie im bürgerlichen Zusammenleben, wo Freundlichkeit nicht nur eine Frage der „Etikette“ ist, sondern ein echtes, richtiggehendes Gegenmittel zur Grausamkeit, die leider die Herzen und die Beziehungen vergiften kann. Wir brauchen sie in den Medien, damit die Kommunikation nicht eine die Gemüter erregende Missgunst schürt und zu Wut und Konfrontation führt, sondern den Menschen hilft, in Ruhe nachzudenken und die Realität, in der sie leben, kritisch und stets respektvoll zu erschließen.

Kommunikation von Herz zu Herz: „Es genügt, richtig zu lieben, um gut zu sprechen“

Eines der leuchtendsten und auch heute noch faszinierenden Beispiele für das „Sprechen mit dem Herzen“ ist der heilige Kirchenlehrer Franz von Sales, dem ich kürzlich, 400 Jahre nach seinem Tod, das Apostolische Schreiben *Totum amoris est* gewidmet habe. Neben diesem wichtigen Jahrestag möchte ich bei dieser Gelegenheit an einen weiteren erinnern, der in dieses Jahr 2023 fällt: den hundertsten Jahrestag seiner Proklamation zum Patron der katholischen Journalisten durch Pius XI. mit der Enzyklika *Rerum omnium perturbationem*. Franz von Sales, ein brillanter Intellektueller, produktiver Schriftsteller und tiefgründiger Theologe, war zu Beginn des 17. Jahrhunderts Bischof von Genf – in schwierigen Jahren, die von heftigen Auseinandersetzungen mit den Calvinisten geprägt waren. Seine milde Haltung, seine Menschlichkeit, seine Bereitschaft zum geduldigen Dialog mit allen und besonders mit denen, die sich ihm widersetzten, machten ihn zu einem außerge-

wöhnlichen Zeugen der barmherzigen Liebe Gottes. Man könnte von ihm sagen: »Eine süße Rede vermehrt Freunde und eine redegewandte Zunge vermehrt, was willkommen ist« (Sir 6,5). Eine seiner berühmtesten Aussagen, »das Herz spricht zum Herzen«, hat Generationen von Gläubigen inspiriert, darunter auch den heiligen John Henry Newman, der sie zu seinem Motto *Cor ad cor loquitur* machte. »Es genügt, richtig zu lieben, um gut zu sprechen«, war eine seiner Überzeugungen. Das zeigt, dass Kommunikation aus seiner Sicht niemals auf einen Kunstgriff, auf eine – wie wir heute sagen würden – Marketingstrategie reduziert werden darf, sondern dass sie der Spiegel der Seele ist, die sichtbare Oberfläche eines für die Augen unsichtbaren Kerns der Liebe. Für den heiligen Franz von Sales findet gerade »im Herzen und durch das Herz jener feine und intensive Prozess statt, durch den der Mensch Gott erkennt«. [2] Indem er „richtig liebte“, konnte der heilige Franz sich mit dem taubstummen Martin verständigen und zu seinem Freund werden; daher gilt er auch als Schutzpatron von Menschen mit Kommunikationsstörungen.

Von diesem „Kriterium der Liebe“ ausgehend, erinnert uns der heilige Bischof von Genf in seinen Schriften und mit seinem Lebenszeugnis daran, dass „wir sind, was wir kommunizieren“. Dies ist heutzutage eine unkonventionelle Lektion, in einer Zeit, in der, wie wir besonders in den sozialen Netzwerken erleben, die Kommunikation oft instrumentalisiert wird, damit die Welt uns so sieht, wie wir gerne wären und nicht so, wie wir sind. Der heilige Franz von Sales verbreitete zahlreiche Exemplare seiner Schriften in der Genfer Gemeinschaft. Diese „journalistische“ Intuition verschaffte ihm einen Ruf, der schnell über die Grenzen seiner Diözese hinausging und bis heute anhält. Seine Schriften sind, wie der heilige Paul VI. feststellte, »eine äußerst angenehme, lehrreiche und anregende Lektüre«. [3] Wenn wir uns die heutige Kommunikationslandschaft anschauen: Sind das nicht genau die Merkmale, über die ein Artikel, eine Reportage, ein Radio- oder Fernsehbeitrag oder ein Post in den sozialen Medien verfügen sollte? Mögen sich die, die im Bereich der Kommunikation tätig sind, von diesem Heiligen der Zärtlichkeit inspirieren lassen, indem sie mutig und frei die Wahrheit suchen und sagen, aber der Versuchung widerstehen, plakative und aggressive Ausdrücke zu verwenden.

Mit dem Herzen sprechen im synodalen Prozess

Wie ich bereits Gelegenheit hatte, zu betonen, ist es »auch in der Kirche dringend [...] notwendig, zuzuhören und aufeinander zu hören. Es ist das wertvollste und fruchtbarste Geschenk, das wir einander machen können«. [4] Aus einem unvoreingenommenen, aufmerksamen und bereitwilligen Zuhören entsteht ein Sprechen gemäß dem Stil Gottes, das von Nähe, Mitgefühl und Zärtlichkeit genährt wird. Wir brauchen in der Kirche dringend eine Kommunikation, die die Herzen entzündet, die Balsam auf die Wunden ist und die den Weg unserer Brüder und Schwestern erhellt. Ich träume von einer kirchlichen Kommunikation, die es versteht, sich vom Heiligen Geist leiten zu lassen, freundlich und zugleich prophetisch; die es versteht, neue Formen und Wege für die wunderbare Botschaft zu finden, die in das dritte Jahrtausend weiterzutragen sie berufen ist. Von einer Kommunikation, die sich auf die Beziehung zu Gott und zum Nächsten, insbesondere zu den Bedürftigsten, konzentriert und die es versteht, das Feuer des Glaubens zu entfachen, anstatt die Asche einer selbstbezogenen Identität aufzubewahren. Von einer Kommunikation, deren Grundlage demütiges Zuhören und die *parresia* beim Sprechen ist, welche niemals die Wahrheit von der Liebe trennt.

Die Herzen entwaffnen durch die Förderung einer Sprache des Friedens

»Sanfte Zunge bricht Knochen«, heißt es im Buch der Sprichwörter (25,15). Es ist heute notwendiger denn je, mit dem Herzen zu sprechen, um dort, wo Krieg herrscht, eine Kultur des Friedens zu fördern und dort, wo Hass und Feindschaft wüten, Wege für Dialog und Versöhnung zu öffnen. Im dramatischen Kontext globaler Konflikte, den wir derzeit erleben, ist es dringend notwendig, eine nicht feindselige Kommunikation zu fördern. Es ist notwendig, die Gewohnheit zu überwinden, »den Gegner schnell zu diskreditieren und mit demütigenden Schimpfwörtern zu versehen,

anstatt sich einem offenen und respektvollen Dialog zu stellen« [5]. Wir brauchen dialogbereite Kommunikatoren, die für eine ganzheitliche Abrüstung eintreten und sich für den Abbau der Kriegspsychose engagieren, die sich in unsere Herzen einnistet, so wie es der heilige Johannes XXI-II. in der Enzyklika *Pacem in Terris* prophetisch angemahnt hat: »Der wahre Friede kann nur durch gegenseitiges Vertrauen fest und sicher bestehen« (vgl. Nr. 61). Ein Vertrauen, das Kommunikatoren braucht, die sich nicht verschanzen, sondern die mutig und kreativ sind, bereit dazu, Risiken einzugehen, um eine gemeinsame Basis zu finden, auf der man einander begegnen kann. Wie vor sechzig Jahren leben wir heute in einer dunklen Stunde, in der die Menschheit eine Eskalation des Krieges befürchtet, welche so schnell wie möglich eingedämmt werden muss, auch im Bereich der Kommunikation. Man kann nur bestürzt darüber sein, wie leichtfertig zur Zerstörung von Völkern und Gebieten aufgerufen wird. Das sind Worte, die leider oft in kriegerische Handlungen von abscheulicher Gewalt münden. Deshalb ist jede Kriegsrhetorik abzulehnen, ebenso wie jede Form von Propaganda, die die Wahrheit manipuliert und zu ideologischen Zwecken verbiegt. Stattdessen sollte auf allen Ebenen eine Kommunikation gefördert werden, die dazu beitragen kann, die Bedingungen für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Völkern zu schaffen.

Als Christen wissen wir, dass für das Schicksal des Friedens die Bekehrung des Herzens entscheidend ist, denn der Virus des Krieges kommt aus dem Inneren des menschlichen Herzens. [6] Aus dem Herzen kommen die richtigen Worte, um die Schatten einer verschlossenen und geteilten Welt zu vertreiben und eine bessere Zivilisation aufzubauen als die, die wir übernommen haben. Es handelt sich um eine Anstrengung, die von jedem von uns verlangt wird, die aber vor allem das Verantwortungsbewusstsein der im Bereich der Kommunikation Tätigen erfordert, damit sie ihren Beruf als Sendung verstehen.

Möge der Herr Jesus, das reine Wort, das aus dem Herzen des Vaters kommt, uns dabei helfen, unsere Kommunikation frei, sauber und herzlich zu gestalten.

Möge der Herr Jesus, das fleischgewordene Wort, uns helfen, auf das Klopfen der Herzen zu hören, uns als Brüder und Schwestern wiederzuentdecken und die Feindseligkeit, die spaltet, abzubauen.

Möge der Herr Jesus, das Wort der Wahrheit und der Liebe, uns dabei helfen, die Wahrheit in Liebe zu sagen, damit wir uns untereinander als Hüter des anderen fühlen.

Rom, St. Johannes im Lateran, 24. Januar 2023, Gedenktag des heiligen Franz von Sales.

Franciscus

[1] Enzyklika *Deus caritas est*, 31 b).

[2] Apostolisches Schreiben *Totum amoris est* (28. Dezember 2022).

[3] Apostolisches Schreiben *Sabaudiae gemma* zum 400. Jahrestag der Geburt des heiligen Kirchenlehrers Franz von Sales (29. Januar 1967).

[4] *Botschaft zum LVI. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel* (24. Januar 2022).

[5] Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 201.

[6] Vgl. *Botschaft zum 56. Weltfriedenstag*, 1. Januar 2023.

Art. 140 **Botschaft von Papst Franziskus zum 109. Welttag des Migranten und des Flüchtlings am 24. September 2023**

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Migrationsströme unserer Tage sind Ausdruck eines komplexen und vielschichtigen Phänomens, dessen Verständnis eine sorgfältige Analyse aller Aspekte erfordert, die die verschiedenen Phasen einer Migration kennzeichnen, vom Aufbruch bis zur Ankunft, einschließlich einer eventuellen Rückkehr. In der Absicht, zu diesem Bemühen, die Realität zu verstehen, beizutragen, habe ich beschlossen, die Botschaft zum 109. Welttag des Migranten und des Flüchtlings der Freiheit zu widmen, die die Entscheidung, das eigene Land zu verlassen, immer kennzeichnen sollte.

„Frei zu gehen, frei zu bleiben“ lautete der Titel einer Solidaritätsinitiative, die vor einigen Jahren von der italienischen Bischofskonferenz als konkrete Antwort auf die Herausforderungen der heutigen Migration auf den Weg gebracht wurde. Und im beständigen Hören auf die Teilkirchen konnte ich feststellen, dass die Gewährleistung dieser Freiheit ein weit verbreitetes und gemeinsames pastorales Anliegen ist.

„Da erschien dem Josef im Traum ein Engel des Herrn und sagte: Steh auf, nimm das Kind und seine Mutter und flieh nach Ägypten; dort bleibe, bis ich dir etwas anderes auftrage; denn Herodes wird das Kind suchen, um es zu töten“ (*Mt 2,13*). Die Flucht der Heiligen Familie nach Ägypten ist nicht das Ergebnis einer freien Entscheidung, so wie viele der Wanderungen, die die Geschichte des Volkes Israel gekennzeichnet haben, nicht freiwillig waren. Migration sollte immer eine freie Entscheidung sein, aber in vielen Fällen ist sie das auch heute noch nicht. Konflikte, Naturkatastrophen oder ganz einfach die Unmöglichkeit, in der Heimat ein würdiges und gedeihliches Leben zu führen, zwingen Millionen von Menschen zum Weggehen. Bereits 2003 erklärte der heilige Johannes Paul II.: „Im Blick auf die Migranten und Flüchtlinge konkrete Friedensbedingungen zu schaffen, bedeutet vor allem, sich ernsthaft für das Recht auf Sesshaftigkeit einzusetzen, also für das Recht, in Frieden und Würde in der eigenen Heimat zu leben“ (*Botschaft zum 90. Welttag der Migranten und Flüchtlinge*, 3).

„Sie nahmen ihr Vieh und ihre Habe, die sie im Land Kanaan erworben hatten, und gelangten nach Ägypten, Jakob und mit ihm alle seine Nachkommen“ (*Gen 46,6*). Eine schwere Hungersnot zwang Jakob und seine ganze Familie, nach Ägypten zu fliehen, wo sein Sohn Josef ihr Überleben gesichert hatte. Verfolgungen, Kriege, Wetterphänomene und Elend gehören zu den offensichtlichsten Ursachen heutiger Zwangsmigration. Migranten fliehen aus Armut, aus Angst, aus Verzweiflung. Um diese Ursachen zu beseitigen und damit der erzwungenen Migration ein Ende zu setzen, brauchen wir das gemeinsame Engagement aller, eines jeden, entsprechend seiner Verantwortung. Ein Engagement, das damit beginnt, dass wir uns fragen, was wir tun können, aber auch, was wir nicht mehr tun dürfen. Wir müssen uns bemühen, das Wettrüsten, den wirtschaftlichen Kolonialismus, den Raub der Ressourcen anderer und die Zerstörung unseres gemeinsamen Hauses zu beenden.

„Alle, die glaubten, waren an demselben Ort und hatten alles gemeinsam. Sie verkauften Hab und Gut und teilten davon allen zu, jedem so viel, wie er nötig hatte“ (*Apg 2,44–45*). Das Ideal der ersten christlichen Gemeinschaft scheint so weit von der heutigen Realität entfernt zu sein! Um die Migration zu einer wirklich freien Entscheidung zu machen, braucht es das Bemühen, allen einen gerechten Anteil am Gemeinwohl, die Achtung der Grundrechte und den Zugang zu einer ganzheitlichen menschlichen Entwicklung zu gewährleisten. Nur so können wir einem jeden die Chance bieten, in Würde zu leben und sich persönlich und als Familie zu verwirklichen. Es ist klar, dass die Hauptaufgabe bei den Herkunftsländern und ihren Regierenden liegt, die aufgerufen sind, eine gute, transparente, ehrliche und weitsichtige Politik im Dienste aller, insbesondere der Schwächsten, zu betreiben. Sie müssen jedoch in die Lage versetzt werden, dies zu tun, ohne dass sie ihrer Natur- und Humanressourcen beraubt werden und ohne Einmischung von außen, welche die Interessen einiger weniger begünstigt. Und dort, wo die Umstände es erlauben zu wählen, ob

man auswandert oder bleibt, muss sichergestellt werden, dass diese Entscheidung mit dem nötigen Wissen und wohlüberlegt getroffen wird, um zu verhindern, dass viele Männer, Frauen und Kinder risikoreichen Illusionen oder skrupellosen Menschenhändlern zum Opfer fallen.

„In diesem Jubeljahr soll jeder von euch zu seinem Besitz zurückkehren“ (Lev 25,13). Die Feier des Jubeljahres stellte für das Volk Israel einen Akt kollektiver Gerechtigkeit dar: Alle konnten „in die ursprüngliche Situation zurückkehren. Jede Schuld wurde erlassen, Grund und Boden zurückgegeben, man konnte sich wieder der den Gliedern des Volkes Gottes eigenen Freiheit erfreuen“ (Katechese, 10. Februar 2016). Da wir uns dem Jubiläumsjahr 2025 nähern, ist es gut, sich an diesen Aspekt der Jubiläumsfeiern zu erinnern. Es bedarf einer gemeinsamen Anstrengung der einzelnen Länder und der internationalen Gemeinschaft, damit allen das Recht garantiert werden kann, nicht auszuwandern zu müssen, d. h. die Möglichkeit, in Frieden und in Würde im eigenen Land zu leben. Dieses Recht ist noch nicht kodifiziert, ist aber von grundlegender Bedeutung, und seine Gewährleistung ist als Bestandteil der Mitverantwortung aller Staaten für ein Gemeinwohl zu begreifen, das über die nationalen Grenzen hinausgeht. Da die Ressourcen der Welt nicht unbegrenzt sind, hängt die Entwicklung der wirtschaftlich ärmeren Länder in der Tat davon ab, ob es gelingt, unter den Völkern die Fähigkeit zum gegenseitigen Teilen zu erwecken. Solange dieses Recht nicht gewährleistet ist – und bis dahin ist es noch ein langer Weg –, werden noch viele auf der Suche nach einem besseren Leben auswandern müssen.

„Denn ich war hungrig und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen“ (Mt 25,35–36). Diese Worte erklingen als eine beständige Mahnung, in dem Migranten nicht nur einen Bruder oder eine Schwester in Not zu erkennen, sondern Christus selbst, der an unsere Tür klopft. Wenn wir uns also dafür einsetzen, dass jede Migration die Frucht einer freien Entscheidung sein kann, sind wir aufgerufen, die Würde jedes Migranten in höchstem Maße zu achten; das bedeutet, die Migrationsbewegungen so gut wie möglich zu begleiten und zu lenken, indem wir Brücken und nicht Mauern bauen und die Wege für eine sichere und reguläre Migration erweitern. Wo auch immer wir uns entscheiden, unsere Zukunft aufzubauen, in unserem Geburtsland oder anderswo, wichtig ist, dass es dort immer eine Gemeinschaft gibt, die bereit ist, alle aufzunehmen, zu schützen, zu fördern und zu integrieren, ohne Unterschied und ohne jemanden außen vor zu lassen.

Der Weg der Synodalität, auf den wir uns als Kirche begeben haben, lässt uns in den verletzlichsten Menschen – und unter ihnen viele Migranten und Flüchtlinge – besondere Weggefährten sehen, die wir als Brüder und Schwestern lieben und für die wir Sorge tragen müssen. Nur wenn wir gemeinsam gehen, werden wir weiter vorankommen und das gemeinsame Ziel unserer Reise erreichen.

Rom, St. Johannes im Lateran, 11. Mai 2023

Franciscus

Gebet

Gott, allmächtiger Vater,
gib uns die Gnade, uns tatkräftig einzusetzen
für Gerechtigkeit, Solidarität und Frieden,
damit allen deinen Kindern
die Freiheit gewährleistet ist,

sich für die Migration oder das Bleiben zu entscheiden.

Gib uns den Mut,

alle Gräueltaten in unserer Welt klar zu benennen,

und gegen jede Ungerechtigkeit zu kämpfen,

welche die Schönheit deiner Geschöpfe und

die Harmonie unseres gemeinsamen Hauses verunstaltet.

Stärke uns mit der Kraft deines Geistes,

damit wir gegenüber jedem Migranten,

dem du uns begegnen lässt,

deine Zärtlichkeit an den Tag legen,

und in den Herzen und in jedem Umfeld

die Kultur der Begegnung und der Fürsorge verbreiten.

Art. 141 **Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebettag für die Bewahrung
der Schöpfung**

Liebe Brüder und Schwestern!

Mögen Gerechtigkeit und Frieden strömen – so lautet das diesjährige Thema der ökumenischen Zeit der Schöpfung, das von den Worten des Propheten *Amos* inspiriert ist: „Das Recht ströme wie Wasser, die Gerechtigkeit wie ein nie versiegender Bach“ (5,24).

Das ausdrucksstarke Bild aus dem Buch *Amos* sagt uns, was Gott ersehnt. Gott will, dass Gerechtigkeit regiert; sie ist für unser Leben als Kinder nach dem Bilde Gottes so wichtig, wie es das Wasser für unser körperliches Überleben ist. Diese Gerechtigkeit muss dort hervortreten, wo sie nötig ist, sie darf weder zu tief unter der Erde verborgen bleiben noch verschwinden wie verdunstendes Wasser, bevor es uns Stärkung geben kann. Gott möchte, dass alle danach streben, in jeder Situation gerecht zu sein, nach seinen Gesetzen zu leben und so zu ermöglichen, dass das Leben gedeihen kann. Wenn wir zuerst nach dem Reich Gottes streben (vgl. *Mt* 6,33) und eine rechte Beziehung zu Gott, zu den Mitmenschen und zur Natur pflegen, dann können Gerechtigkeit und Frieden strömen wie ein unerschöpflicher Strom reinen Wassers, der die Menschheit und alle Geschöpfe nährt.

An einem schönen Sommertag im Juli 2022, während meiner Pilgerreise zu den Ufern des Sankt-Anna-Sees in der Provinz Alberta, Kanada, dachte ich über diese Themen nach. Dieser See ist ein Wallfahrtsort für viele Generationen von Ureinwohnern gewesen. Umrahmt vom Schlägen der Trommeln sagte ich: „Wie viele Menschenherzen sind hierhergekommen, sehnsüchtig und außer Atem, von der Last des Lebens niedergedrückt, und haben an diesem Wasser Trost und Kraft gefunden, um weiterzugehen! Auch hier, inmitten der Schöpfung, können wir einen anderen Schlag hören, den mütterlichen Herzschlag der Erde. Und so wie der Herzschlag der Kinder vom Mutterleib an mit dem ihrer Mütter harmoniert, müssen wir, um als Menschen zu wachsen, die Rhythmen des Lebens mit denen der Schöpfung, die uns das Leben schenkt, in Einklang bringen.“

Lasst uns während dieser Zeit der Schöpfung bei diesen Herzschlägen verweilen: unseren eigenen, denen unserer Mütter und Großmütter, dem Herzschlag der Schöpfung und dem Herzschlag Gottes. Heute schlagen sie nicht in Harmonie, sie schlagen nicht im Einklang der Gerechtigkeit und des Friedens. Zu vielen Menschen wird es verwehrt, aus diesem mächtigen Fluss zu trinken. Folgen wir daher dem Aufruf, uns an die Seite der Opfer von Umwelt- und Klimaungerechtigkeit

zu stellen und diesen sinnlosen Krieg gegen die Schöpfung zu beenden.

Wir sehen die Auswirkungen dieses Krieges an den vielen Flüssen, die austrocknen. „Die äußeren Wüsten wachsen in der Welt, weil die inneren Wüsten so groß geworden sind“, hat Benedikt XVI. einmal gesagt.² Konsumistische Gier, die von egoistischen Herzen genährt wird, bringt den Wasserkreislauf des Planeten durcheinander. Die ungezügelte Verbrennung fossiler Brennstoffe und die Abholzung der Wälder lassen die Temperaturen steigen und verursachen große Dürre. Beängstigende Wasserknappheit befällt zunehmend sowohl kleine ländliche Gemeinden als auch große Metropolen. Darüber hinaus erschöpfen und verschmutzen rücksichtslose Industrien unsere Trinkwasserquellen durch extreme Praktiken wie Fracking zur Öl- und Gasförderung, unkontrollierte Mega-Bergbauprojekte und Intensivtierhaltung. „Schwester Wasser“, wie der heilige Franziskus es nennt, wird geplündert und „in Ware verwandelt und den Gesetzen des Marktes unterworfen“ (Enzyklika *Laudato si'*, 30).

Der Zwischenstaatliche Ausschuss für Klimaänderungen der Vereinten Nationen (IPCC) stellt fest, dass nur ein unverzügliches Handeln zugunsten des Klimas gewährleisten kann, dass wir weiterhin die Möglichkeit haben, eine nachhaltigere und gerechtere Welt zu schaffen. Wir können, wir müssen verhindern, dass das Schlimmste eintritt. „Es gibt so vieles, was man tun kann!“ (*ebd.*, 180), wenn wir uns – wie viele Wasserläufe und Bäche – am Ende zu einem mächtigen Fluss vereinen, um das Leben unseres wunderbaren Planeten und unserer Menschheitsfamilie für die kommenden Generationen zu bewässern. Reichen wir uns die Hände und unternehmen wir mutige Schritte, damit Gerechtigkeit und Frieden die ganze Welt durchströmen.

Wie können wir in dieser Zeit der Schöpfung zu dem mächtigen Fluss der Gerechtigkeit und des Friedens beitragen? Was können wir tun, insbesondere als christliche Kirchen, um unser gemeinsames Haus zu sanieren, damit es wieder vor Leben wimmeln kann? Wir müssen uns entschließen, unsere Herzen, unseren Lebensstil und die Arten von Politik, die unsere Gesellschaften bestimmen, zu verändern.

Einen ersten Beitrag zu diesem mächtigen Fluss leisten wir, wenn wir unsere Herzen verwandeln. Das ist wesentlich für jede weitere Veränderung. Es ist jene „ökologische Umkehr“, zu der uns der heilige Johannes Paul II. ermutigt hat: die Erneuerung unserer Beziehung zur Schöpfung, sodass wir sie nicht mehr als ein Objekt ansehen, das man ausbeutet, sondern sie als heiliges Geschenk unseres Schöpfers bewahren. Darüber hinaus sollten wir begreifen, dass ein ganzheitlicher Ansatz eine vierfache ökologische Achtsamkeit erfordert: gegenüber Gott, gegenüber unseren Brüdern und Schwestern von heute und morgen, gegenüber der gesamten Natur und gegenüber uns selbst.

Was die erste dieser Dimensionen betrifft, so hat Papst Benedikt XVI. von der dringenden Notwendigkeit gesprochen, zu erkennen, dass Schöpfung und Erlösung untrennbar miteinander verbunden sind: „Der Erlöser ist der Schöpfer, und wenn wir Gott nicht in dieser ganzen Größe verkünden – Schöpfer und Erlöser –, dann reduzieren wir auch die Erlösung“³. Die Schöpfung bezieht sich sowohl auf Gottes geheimnisvolles, großartiges Werk, die Schöpfung dieses majestätischen, wunderschönen Planeten und dieses Universums aus dem Nichts, als auch auf das Ergebnis dieses Wirkens, das weiterhin im Gange ist und das wir als unerschöpfliches Geschenk erleben. Denken wir während der Liturgie und beim persönlichen Gebet in der „großen Kathedrale der Schöpfung“⁴ an den großen Künstler, der so viel Schönheit erschafft, und sinnen wir nach über das Geheimnis dieser liebevollen Entscheidung, den Kosmos zu erschaffen.

Lasst uns, zweitens, zum Fluss dieses mächtigen Stroms beitragen, indem wir unseren Lebensstil ändern. Ausgehend von der dankbaren Bewunderung des Schöpfers und seiner Schöpfung, sollten wir unsere „ökologischen Sünden“ bereuen, wie mein Bruder, der Ökumenische Patriarch Bartholomäus, gesagt hat. Diese Sünden schaden der Natur und auch unseren Brüdern und unseren Schwestern. Lasst uns mit der Hilfe und der Gnade Gottes einen Lebensstil annehmen, der durch weniger Abfall und weniger unnötigen Konsum gekennzeichnet ist, insbesondere dort, wo

die Produktionsprozesse giftig und nicht nachhaltig sind. Versuchen wir so gut wie möglich auf unsere Gewohnheiten und wirtschaftlichen Entscheidungen zu achten, damit es allen besser geht – unseren Mitmenschen, wo immer sie auch sein mögen, und auch den künftigen Generationen. Lasst uns durch positive Entscheidungen an Gottes fortwährender Schöpfung mitwirken: indem wir Ressourcen möglichst maßvoll und mit heiterer Nüchternheit nutzen, Abfälle entsorgen und recyceln und stärker verfügbare Produkte und Dienstleistungen nutzen, die ökologisch und sozial verantwortbar sind.

Schließlich müssen wir, damit der mächtige Fluss weiter fließen kann, die Politik ändern, die unsere Gesellschaften bestimmt und das Leben der jungen Menschen von heute und morgen prägt. Eine Wirtschaftspolitik, die skandalösen Reichtum für einige wenige Privilegierte und unwürdige Bedingungen für viele andere fördert, bedeutet das Ende von Frieden und Gerechtigkeit. Es ist offensichtlich, dass die reicheren Nationen eine „ökologische Schuld“ angehäuft haben, die bezahlt werden muss (vgl. *Laudato si'*, 51).⁵ Die Staats- und Regierungschefs, die vom 30. November bis zum 12. Dezember 2023 zum COP28-Gipfel in Dubai zusammenkommen, müssen auf die Wissenschaft hören und einen schnellen und gerechten Übergang einleiten, um die Ära der fossilen Brennstoffe zu beenden. Gemäß den im Pariser Abkommen eingegangenen Verpflichtungen zur Eindämmung der globalen Erwärmung ist es absurd, die weitere Erkundung und den Ausbau von Infrastrukturen für fossile Brennstoffe zuzulassen. Erheben wir unsere Stimme, um diese Ungerechtigkeit den Armen und unseren Kindern gegenüber zu stoppen, die am meisten unter den Auswirkungen des Klimawandels leiden werden. Ich appelliere an alle Menschen guten Willens, ihr Handeln nach diesen Überlegungen zu Gesellschaft und Natur auszurichten.

Eine andere parallele Perspektive hat insbesondere mit dem Einsatz der katholischen Kirche für Synodalität zu tun. In diesem Jahr fällt der Abschluss der Zeit der Schöpfung am 4. Oktober, dem Fest des heiligen Franziskus, mit der Eröffnung der Synode zur Synodalität zusammen. Ebenso wie die Flüsse in der Natur, die von unzähligen kleinen Bächen und größeren Wasserläufen gespeist werden, lädt der synodale Prozess, der im Oktober 2021 begonnen hat, alle, die auf persönlicher oder gemeinschaftlicher Ebene daran teilnehmen, dazu ein, in einen majestätischen Strom der Reflexion und Erneuerung einzugehen. Das ganze Volk Gottes wird mitgenommen auf einen Weg des synodalen Dialogs und synodaler Umkehr.

Die Kirche ist, wie ein Flussbecken mit seinen vielen kleinen und größeren Zuflüssen, eine Gemeinschaft unzähliger Ortskirchen, religiöser Gemeinschaften und Vereinigungen, die von demselben Wasser gespeist werden. Jede Quelle leistet ihren einzigartigen und unersetzlichen Beitrag, bis alle in den weiten Ozean der liebenden Barmherzigkeit Gottes einmünden. Wie ein Fluss für seine Umgebung eine Quelle des Lebens ist, so soll unsere synodale Kirche eine Quelle des Lebens für unser gemeinsames Haus und alle seine Bewohner sein. Und wie ein Fluss allen Arten von Tieren und Pflanzen Leben schenkt, so soll eine synodale Kirche Leben spenden, indem sie an jedem Ort, den sie erreicht, Gerechtigkeit und Frieden aussät.

In Kanada erinnerte ich im Juli 2022 an den See Gennesaret, wo Jesus vielen Menschen Heilung und Trost brachte und „eine Revolution der Liebe“ ausgerufen hatte. Der Sankt-Anna-See, so erfuhr ich, ist auch ein Ort der Heilung, des Trostes und der Liebe, dieser Ort „erinnert uns daran, dass die Geschwisterlichkeit echt ist, wenn sie diejenigen vereint, die weit voneinander entfernt sind, dass die Botschaft der Einheit, die der Himmel auf die Erde sendet, keine Angst vor Verschiedenheiten hat und uns zur Gemeinschaft einlädt, zur Gemeinschaft der Unterschiede, um gemeinsam wieder aufzubrechen, weil wir alle – alle! – Pilger auf dem Weg sind“⁶.

Lasst uns in dieser Zeit der Schöpfung als Jünger Christi auf unserem gemeinsamen synodalen Weg leben, arbeiten und beten, dass unser gemeinsames Haus neu mit Leben erfüllt wird. Möge der Heilige Geist wieder über den Wassern schweben und uns anleiten, „das Angesicht der Erde zu erneuern“ (vgl. *Ps 104,30*).

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 13. Mai 2023

Franciscus

1 Homilie am Sankt-Anna-See, Kanada (26. Juli 2022).

2 Homilie in der Heiligen Messe zur Amtseinführung (24. April 2005).

3 Begegnung von Benedikt XVI. mit Priestern, Diakonen und Seminaristen aus Südtirol (6 August 2008).

4 Botschaft zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung (16. Juli 2022).

5 „Denn es gibt eine wirkliche ‚ökologische Schuld‘ – besonders zwischen dem Norden und dem Süden – im Zusammenhang mit Ungleichgewichten im Handel und deren Konsequenzen im ökologischen Bereich wie auch mit dem im Laufe der Geschichte von einigen Ländern praktizierten unproportionierten Verbrauch der natürlichen Ressourcen“ (Enzyklika *Laudato si'*, 51).

6 Homilie am Sankt-Anna-See, Kanada (26. Juli 2022).

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 142 **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2023**

Liebe Schwestern und Brüder,

am 22. Oktober begehen wir in Deutschland den diesjährigen Sonntag der Weltmission. Weltweit setzen die katholischen Christen mit dieser Solidaritätsaktion ein starkes Zeichen der Nächstenliebe für ihre bedürftigen Glaubensgeschwister.

Für viele Menschen in Armut- und Krisenregionen ist die Kirche die erste und wichtigste Anlaufstelle. In Pfarreien und Schulen, in Ausbildungszentren und Gesundheitsstationen erfahren sie praktische Hilfe. Oft sind es Ordensleute, Priester und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche, die selbst in Krisenzeiten und während politischer Unruhen vor Ort sind und bleiben. In der Nachfolge Jesu stehen sie für die Menschen ein. Sie heilen Wunden, sie bauen Brücken, sie geben Orientierung, Mut und Kraft. Ihre praktische und spirituelle Unterstützung verändert Leben.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen dieser kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe für Menschen, die oft vergessen werden.

Die Missio-Werke stellen ihre diesjährige Aktion unter das Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13). Dieses Wort gilt uns allen. Es ist unser gemeinsamer Auftrag, eine Quelle der Hoffnung für andere zu sein. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit der Missio-Werke in ihrem weltweiten Einsatz für unsere Schwestern und Brüder - durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Sonntag der Weltmission. Haben Sie herzlichen Dank!

Dresden, den 2. März 2023

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15.10.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 22.10.2023 ist ausschließlich für die Arbeit der Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

Art. 143 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2023 - **Änderung der Anlage 15 KAVO****

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 14. Juni 2023 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1971, Art. 305), zuletzt geändert am 15.06.2023 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Art. 115), wird wie folgt geändert:

In § 16 der Anlage 15 wird der Absatz 3 gestrichen.

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.08.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 144 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2023 - **Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse****

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 14. Juni 2023 beschlossen:

I. Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 05.05.1992 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1992, Art. 96), zuletzt geändert am 15.06.2023 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Art. 112), wird wie folgt geändert:

Nach § 18 wird ein § 18a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 18a Abschlussprämie

(1) Bei Beendigung des Praktikums aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung zur Erzieherin erhalten Praktikantinnen eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Praktikantinnen, die ihr Praktikum nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Träger des Praktikumsverhältnisses von Satz 1 abweichen.“

II. Die Änderung unter Ziffer I. tritt am 1. August 2023 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.08.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 145 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023 - Anlage 1c zu den AVR**

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 15. Juni 2023 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Änderungen in Anlage 1c zu den AVR

1. In Anlage 1c Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro sowie in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 monatliche Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 100 Euro.“

2. In der Anlage 1c zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz 1 eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 1 Satz 7:

1. ¹Mitarbeiter, die unter die Anlage 17a fallen und sich in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, erhalten die Einmalzahlung in Höhe der Hälfte der Gesamtsumme, die sie als Inflationsausgleich nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 i.V.m. mit Satz 7 erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. ²Die Auszahlung erfolgt unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter im Auszahlungsmonat in der Arbeits- oder der Freistellungsphase befindet. § 7 Abs. 2 der Anlage 17a findet auf die Einmalzahlung keine Anwendung.

2. Soweit im Zeitraum bis zum 15. Juni 2023 die Einmalzahlung in Anwendung von § 7 Abs. 2 der Anlage 17a in Höhe der Hälfte in das Wertguthaben eingeflossen ist, erfolgt eine Korrektur des Wertguthabens.“

3. Es wird eine neue Anmerkung zu Anlage 1c zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Anlage 1c:

¹Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht pro Dienstverhältnis. ²Übt der Mitarbeiter im Begünstigungszeitraum bei demselben Dienstgeber mehrere Dienstverhältnisse aus, gilt dies nur bis zu einem Betrag von 3.000 Euro insgesamt. ³Satz 1 gilt auch für Zahlungen des Dienstgebers mit Bezug auf § 3 Nr. 11c EStG, die vor dem Inkrafttreten der Anlage 1c durch den Dienstgeber erfolgt sind.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 21.08.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 146 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023 - Änderungen in Anlage 30 zu den AVR Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024 Tarifrunde Teil 2**

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 15. Juni 2023 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 28,79 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2023 in Höhe von 30,17 Euro und ab 1. April 2024 in Höhe von 31,38 Euro“ ersetzt.

II. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt

ab dem 1. Juli 2023 (erhöht um 4,8 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	32,76	32,76	34,00	34,00	35,24	35,24
II	38,95	38,95	40,19	40,19	41,45	41,45
III	42,06	42,06	43,29			
IV	45,77	45,77				

ab dem 1. April 2024 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,07	34,07	35,36	35,36	36,65	36,65
II	40,51	40,51	41,80	41,80	43,11	43,11
III	43,74	43,74	45,02			
IV	47,60	47,60"				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2024“ ersetzt.

III. Anhang A der Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

Erhöht um 4,8 Prozent

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. August 2023						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.084,92	5.373,18	5.579,03	5.935,85	6.361,32	6.536,32
II	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	8.337,64	8.618,98
III	8.406,29	8.900,36	9.607,20	-	-	-
IV	9.888,50	10.595,38	-	-	-	-

Erhöht um 4,0 Prozent

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. April 2024						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.288,32	5.588,11	5.802,19	6.173,28	6.615,77	6.797,77
II	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	8.671,15	8.963,74
III	8.742,54	9.256,37	9.991,49	-	-	-
IV	10.284,04	11.019,20	-	-	-	-“

IV. Die mittleren Werte sind bis zum 30. Juni 2024 befristet.

V. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 21.08.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 147 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023 - Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz Änderungen in den Anlagen 1, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR**

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 15. Juni 2023 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Absatz c des Abschnitts Ia der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
2. In Satz 3 Nr. 2 des Absatzes e des Abschnitts XIV der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

II. Die Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ durch die Wörter „Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG“ durch die Wörter „nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

III. Die Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

IV. Die Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 31 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

V. Die Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 32 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VI. Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
2. In § 15 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) der Anlage 33 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 21.08.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 148 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023 - Tarifrunde 2023 – Teil 2**

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 15. Juni 2023 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Mittlere Werte

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. März 2024.

II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 AVR

a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

b) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

c) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

d) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

e) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

f) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

g) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 AVR
Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
 3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 AVR
Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
 4. Garantiebeträge in Anlage 33 AVR
Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR
1. Vergütungstabelle in Anlage 3 AVR
Die mittleren Werte der Anlage 3 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.
 2. Weitere Vergütungsbestandteile
 - a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden
 - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
 - b) Abschnitt IV der Anlage 1 AVR
Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:
 - ab 1. März 2024 113,02 Euro
 Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:
 - ab 1. März 2024 101,74 Euro
 - c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ff) aufgeführten neuen mittleren Werte:
 - aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 AVR
Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:
 - ab 1. März 2024 142,94 Euro
 Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,08 Euro	40,37 Euro
VG 9a	8,08 Euro	32,26 Euro
VG 8	8,08 Euro	24,21 Euro

bb) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR
Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

- ab 1. März 2024 24,42 Euro

cc) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. März 2024
1 bis 2	168,71 Euro
3 bis 5b	168,71 Euro
5c bis 12	160,67 Euro

dd) Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. März 2024	131,46	157,77	174,22	192,92	160,77	214,06

ee) § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

- ab 1. März 2024 1,93 Euro

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

- ab 1. März 2024 0,96 Euro

ff) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

- ab 1. März 2024 380,75 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

- ab 1. März 2024 494,95 Euro

IV. Änderungen in Anlage 7 AVR

Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden zum 1. März 2024 um 150,00 Euro erhöht.

V. Änderungen in Anlage 17a AVR

Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a AVR zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht.

VI. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Anhang

Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere Vergütungsbestandteile (Mittlere Werte) in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V. ab 1. März 2024

Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 AVR

Mittlere Werte Anlagen 3, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.587,77 €	6.058,64 €	6.529,54 €	6.776,60 €	7.023,59 €	7.270,52 €	7.517,56 €	7.764,54 €	8.011,50 €	8.258,54 €	8.505,53 €	8.731,68 €
1a	5.188,45 €	5.594,74 €	6.000,99 €	6.227,19 €	6.453,40 €	6.679,60 €	6.905,88 €	7.132,03 €	7.358,32 €	7.584,46 €	7.810,69 €	7.912,24 €
1b	4.826,08 €	5.174,60 €	5.523,17 €	5.744,74 €	5.966,38 €	6.187,95 €	6.409,54 €	6.631,14 €	6.852,70 €	7.074,36 €	7.166,68 €	
2	4.603,29 €	4.901,01 €	5.198,80 €	5.383,44 €	5.568,11 €	5.752,83 €	5.937,51 €	6.122,18 €	6.306,78 €	6.491,45 €	6.609,24 €	
3	4.208,91 €	4.465,12 €	4.721,31 €	4.889,88 €	5.058,37 €	5.226,91 €	5.395,35 €	5.563,85 €	5.732,41 €	5.900,93 €	5.926,30 €	
4a	3.943,68 €	4.155,76 €	4.375,09 €	4.522,87 €	4.670,60 €	4.818,29 €	4.966,00 €	5.113,81 €	5.261,51 €	5.409,24 €		
4b	3.707,16 €	3.884,00 €	4.060,81 €	4.188,13 €	4.317,37 €	4.446,64 €	4.575,94 €	4.705,21 €	4.834,50 €	4.963,81 €		
5b	3.497,16 €	3.640,93 €	3.791,21 €	3.901,69 €	4.007,79 €	4.114,30 €	4.225,07 €	4.335,84 €	4.446,64 €	4.520,50 €		
5c	3.276,29 €	3.387,90 €	3.503,36 €	3.599,87 €	3.701,53 €	3.803,17 €	3.904,87 €	4.006,50 €	4.097,10 €			
6b	3.122,64 €	3.215,59 €	3.308,53 €	3.373,96 €	3.441,61 €	3.509,37 €	3.579,98 €	3.655,08 €	3.730,28 €	3.785,51 €		
7	2.984,17 €	3.061,99 €	3.139,73 €	3.194,70 €	3.249,68 €	3.304,67 €	3.360,01 €	3.417,73 €	3.475,51 €	3.511,39 €		
8	2.857,16 €	2.921,64 €	2.986,14 €	3.027,85 €	3.065,78 €	3.103,67 €	3.141,60 €	3.179,54 €	3.217,45 €	3.255,40 €	3.291,41 €	
9a	2.774,71 €	2.823,37 €	2.872,01 €	2.909,80 €	2.947,56 €	2.985,40 €	3.023,22 €	3.061,05 €	3.098,81 €			
9	2.717,88 €	2.770,93 €	2.824,06 €	2.863,89 €	2.899,91 €	2.935,98 €	2.971,97 €	3.008,03 €				
10	2.549,31 €	2.590,66 €	2.632,04 €	2.669,77 €	2.704,91 €	2.740,92 €	2.776,97 €	2.813,01 €	2.837,68 €			
11	2.413,34 €	2.464,81 €	2.497,18 €	2.522,37 €	2.547,50 €	2.572,71 €	2.597,83 €	2.623,04 €	2.648,19 €			
12	2.328,24 €	2.360,57 €	2.392,96 €	2.418,08 €	2.443,29 €	2.468,43 €	2.493,62 €	2.518,76 €	2.543,92 €			

Ausbildungsvergütungen gemäß Anlage 7 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt A: Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann Abschnitt B: Ausbildung ATA, OTA oder Notfallsanitäter		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
Abschnitt C: Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten		
1. Ausbildungsjahr	1.114,91 €	1.264,91 €
2. Ausbildungsjahr	1.173,21 €	1.323,21 €
Abschnitt D: Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
Abschnitt E: Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt F: Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E		
Buchstabe a)		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.515,00 €	1.665,00 €
Buchstabe b)		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.325,00 €	1.475,00 €
Buchstabe c)		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.385,00 €	1.535,00 €
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt G: Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E (plus 100 Euro)		
Buchstabe a)		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
4. Ausbildungsjahr	1.515,00 €	1.665,00 €
Buchstabe b)		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.325,00 €	1.475,00 €
Abschnitt H: Praktikanten nach abgelegtem Examen		
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
3. Sozialarbeiter/innen	1.876,21 €	2.026,21 €
4. Sozialpädagoge/innen	1.876,21 €	2.026,21 €
5. Erzieher/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
6. Kinderpfleger/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
7. Altenpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.713,76 €	1.863,76 €
11. Arbeitserzieher/innen	1.713,76 €	1.863,76 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 31 AVR

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 31 AVR,
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 31 AVR

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 31 AVR,
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 31 AVR

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €
EG 14	29,06 €	32,40 €
EG 13	27,80 €	31,00 €
EG 12	26,29 €	29,31 €
EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €
P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 32 AVR,
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 32 AVR,
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 32 AVR

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €
EG 14	29,06 €	32,40 €
EG 13	27,80 €	31,00 €
EG 12	26,29 €	29,31 €
EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €
P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlagen 33 AVR

Mittlere Werte - S-Tabelle Anlage 33 AVR,
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20 €	4.571,79 €	5.134,51 €	5.556,51 €	6.189,53 €	6.576,36 €
S 17	4.110,52 €	4.395,96 €	4.853,14 €	5.134,51 €	5.697,17 €	6.027,75 €
S 16	4.026,38 €	4.304,54 €	4.614,00 €	4.993,81 €	5.415,82 €	5.669,04 €
S 15	3.884,14 €	4.149,76 €	4.431,15 €	4.754,68 €	5.275,17 €	5.500,22 €
S 14	3.847,03 €	4.109,38 €	4.422,05 €	4.740,10 €	5.091,81 €	5.337,97 €
S 13	3.756,97 €	4.012,60 €	4.360,80 €	4.642,12 €	4.993,81 €	5.169,65 €
S 12	3.747,09 €	4.002,01 €	4.335,64 €	4.631,04 €	4.996,80 €	5.151,53 €
S 11b	3.697,55 €	3.948,84 €	4.125,39 €	4.575,55 €	4.927,22 €	5.138,23 €
S 11a	3.631,49 €	3.877,94 €	4.053,00 €	4.501,47 €	4.853,14 €	5.064,15 €
S 10	3.394,81 €	3.718,24 €	3.879,97 €	4.363,14 €	4.757,25 €	5.080,96 €
S 9	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 9 ab 1.10.2024	3.439,30 €	3.671,40 €	3.935,15 €	4.325,50 €	4.694,75 €	4.979,60 €
S 8b	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 8a	3.303,85 €	3.526,31 €	3.755,83 €	3.973,29 €	4.185,86 €	4.409,39 €
S 7	3.223,59 €	3.440,19 €	3.655,70 €	3.871,17 €	4.032,82 €	4.276,40 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.091,81 €	3.298,76 €	3.487,33 €	3.615,30 €	3.736,51 €	3.925,36 €
S 3	2.924,89 €	3.119,62 €	3.300,78 €	3.467,12 €	3.543,23 €	3.634,14 €
S 2	2.719,14 €	2.838,41 €	2.926,64 €	3.022,45 €	3.130,19 €	3.237,95 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 AVR (Beschäftigte der Anlagen 2)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	101,36 €	113,02 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	91,25 €	101,74 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	128,20 €	142,94 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	7,25 €	8,08 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	36,21 €	40,37 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	28,93 €	32,26 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	21,71 €	24,21 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	21,90 €	24,42 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	144,10 €	160,67 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	117,90 €	131,46 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	141,50 €	157,77 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	156,25 €	174,22 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	173,02 €	192,92 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	144,19 €	160,77 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	191,98 €	214,06 €
Zuschlag für Nacharbeit (Anlage 6a lit. e)	1,73 €	1,93 €
Zuschlag für Samstagarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,86 €	0,96 €
Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	341,48 €	380,75 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	443,90 €	494,95 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 31 bis 33 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	2023	AVR 2024 (+11,5%)
Zulage in Anlage 31 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €
Zulage in Anlage 32 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	104,74 €	116,79 €

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 21.08.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 149 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023 - Anteilige Weihnachtszuwendung bei Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR**

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 15. Juni 2023 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt XIV Absatz b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR werden nach der Zahl „17“ die Wörter „oder des § 11 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) der Anlage 17a“ eingefügt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 21.08.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 150 **Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 28. Juni 2023**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 28. Juni 2023 beschlossen:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 betreffend die Tarifrunde 2023, Teil 2, die Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sowie den Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2 wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie jeweils im Teil

- Tarifrunde 2023 Teil 2, hier in A. II. bis IV.
- Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR, hier in A. I.1.
- Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2, hier in A. I. bis III

enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 21.08.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 151

Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2023

Die Missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2023 steht unter dem Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13). Das Internationale Katholische Missionswerk e.V. macht in diesem Jahr auf die Situation der Christinnen und Christen in Syrien und im Libanon aufmerksam. Zerstörte Infrastruktur, Bürgerkrieg und wirtschaftliche Unsicherheit treiben viele Menschen ins Exil. Umso wichtiger ist die materielle und pastorale Unterstützung derer, die vor Ort bleiben und ihre Gesellschaft wieder aufbauen. Sie wirken wie Salz in ihrer Gemeinschaft.

Die bundesweite Aktion startet mit einem Festwochenende vom 29. September bis 1. Oktober im Erzbistum Freiburg. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Erzbischof Stephan Burger mit Gästen aus dem Libanon und Syrien am Sonntag (1.10.) offiziell den Monat der Weltmission. Das Pontifikalamt wird unter anderem auf domradio.de übertragen. Über alle Veranstaltungen informiert die Website www.missio-hilft.de.

Zu den Projektpartnern, die im Oktober in den Diözesen in Deutschland zu Gast sein werden, gehört Jihad Youssef, Abt des syrischen Klosters Mar Musa. Das Aktionsplakat von Missio zeigt Bruder Jihad Youssef mit Gästen vor dem Kloster in der Gebirgswüste unweit der libanesischen Grenze. Die Gastfreundschaft ist neben dem Gebet und der handwerklichen Arbeit eine der Säulen der ökumenischen und gemischten Gemeinschaft, die sich dem christlich-muslimischen Dialog verschrieben hat. Mar Musa steht für die Hoffnung der Menschen in Syrien auf eine Zukunft frei von Hass und Ressentiments. Bitte hängen Sie das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus, zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Syrien und im Libanon sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe. Bringen Sie im Monat der Weltmission Menschen mit einer Einladung zum Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ zusammen. Neben dem gemeinsamen Essen steht hier das Gespräch im Vordergrund. Materialien und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenfreie Gemeindepaket.

Am 16. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden. Unterstützen Sie die Solidaritätsaktion, indem Sie die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an

die Haushalte verteilen.

Am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober 2023, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit besonders in Afrika und Asien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort.

Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an Missio. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Hier können ab Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wird Informationsmaterial an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialien.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Abteilung Inland: Tel.: 0241-7507-263 oder post@missio-hilft.de.

Über bestellungen@missio-hilft.de oder Tel.: 0241-7507-350, Fax: 0241-7507-336 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Art. 152 **Zuweisungsordnung für die kath. Bildungshäuser in Trägerschaft des Bistums Münster**

Inhalt

§ 1 Intention

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Voraussetzungen

§ 4 Höhe und Bemessung der Zuweisungen

§ 5 Zweckbindung

§ 6 Übertragbarkeit

§ 7 Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushaltes

§ 8 Rücklagen

§ 9 Stellenpläne und Personal

§ 10 Beschlussfassungen

§ 11 Verwaltungsvorschriften

§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Intention

(1) Die Zuweisungsordnung dient der Umsetzung der Ziele des Bistums. Sie geben der Dienst- und Fachaufsicht den finanziellen Orientierungsrahmen.

(2) Die Bildungshäuser in Trägerschaft des Bistums Münster erhalten eine Zuweisung, um ihre

Aufgaben wahrzunehmen und so eine nachhaltige und qualitätsvolle Bildungsarbeit zu realisieren. Das Bistum Münster weist im Rahmen seiner Finanzkraft den Bildungshäusern Kirchensteuermittel zur Verwendung zu, soweit Leistungen Dritter und sonstige Einnahmen nicht ausreichen.

Auf der Grundlage dieser Zuweisungsordnung und der genehmigten Haushaltspläne der Bildungshäuser erfolgt die Bewilligung eines jährlichen Budgets.

- (3) Eine darüber hinaus gehende Zuweisung ist nur im Rahmen von Zweckzuweisungen von Leistungen, wie Projekten und speziellen Bildungsmaßnahmen möglich.
- (4) Zweckzuweisungen zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushaltes (Einrichtung) werden auf der Grundlage der vorgelegten Haushaltspläne der Bildungshäuser bewilligt. Im Regelfall werden für die Finanzierung von Einrichtungsgegenständen entsprechende Pauschalen gewährt

§ 2 Geltungsbereich

Folgende Bildungshäuser erhalten Zuweisungen nach diesen Richtlinien:

- die Katholisch-Soziale Akademie Franz Hitze Haus
- die Katholische Landvolkshochschule Schorlemer Alst Freckenhorst sowie
- das Katholische Bildungszentrum Wasserburg Rindern

§ 3 Voraussetzungen

Grundvoraussetzung für den Erhalt der Zuweisung gem. § 1 Abs. 2 sind:

- a) Haushaltsführung nach der für die Kassengemeinschaft des Bistums Münster vorgegebenen einheitlichen Haushaltssystematik (Kontenplan)
- b) Anwendung der Geschäftsweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (GHKW) in der jeweils geltenden Fassung.
- c) Jährliches Zielvereinbarungsgespräch zwischen der Hausleitung und der zuständigen Dienst- und Fachaufsicht.

§ 4 Höhe und Bemessung der Zuweisungen

- (1) Die Zuweisungen an die Bildungshäuser nach dieser Zuweisungsordnung dienen zur Deckung des laufenden Verwaltungshaushaltes der Einrichtungen.
- (2) Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel wird im Rahmen der Verabschiedung des Bistumshaushaltsplanes jährlich vom Kirchensteuerrat festgesetzt.
- (3) Im Sinne § 25 GHKW werden Erträge und Aufwendungen zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung zu Budgets je Bildungshaus verbunden. Diese werden im Rahmen der jährlichen Etatgespräche verbindlich vorgegeben und hinsichtlich der Bistumsmittel jeweils getrennt zugewiesen.
- (4) In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Durch Einzelvorgaben der haushaltsgenehmigenden Stelle, der Bistumsleitung oder des Kirchensteuerrates kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern.

- (5) Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit des jeweiligen Bildungshauses führen. Die weiteren Regelungen der Geschäftsweisung - insbesondere zu § 13 GHKW (über- u. außerplanmäßige Aufwendungen) - sind zu beachten.
- (6) Im Sinne des § 15 GHKW können für die Aufgabenerfüllung produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden (nähere Einzelheiten werden über Verwaltungsvorschriften geregelt).
- (7) Die Einrichtungen sind hinsichtlich der Haushaltsplanung in das zeitliche und organisatorische Mittelanmeldeverfahren zum jeweiligen Bistumshaushaltsplan eingebunden (die diesbezüglichen Fristen sind einzuhalten).
- (8) Kann ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist der Fehlbetrag in das nächste Haushaltsjahr zu übernehmen. Kann darüber hinaus bei wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung ein Rechnungsausgleich auch im folgenden Jahr nicht erzielt werden, kann zur Deckung des Fehlbetrages eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock bewilligt werden. Hierzu ist durch das Bildungshaus bis zum 01.06. des Folgejahres ein genehmigungsfähiges Haushaltsstrategiekonzept (HSK) über die Dienst- und Fachaufsicht zur Genehmigung bei der zuständigen Organisationseinheit einzureichen. Wird ein HSK unter Auflagen und Bedingungen genehmigt, ist die grundsätzliche Einhaltung dieser Auflagen und Bedingungen die Voraussetzung für die Gewährung einer Ausgleichsstockzuweisung. § 10 dieser Zuweisungsordnung bleibt unberührt. Darüber hinaus ist für die Dauer eines HSK in den Folgejahren neben den Haushaltsplänen einschließlich Stellenplänen jährlich ein den wirtschaftlichen und strukturellen Gegebenheiten angepasstes HSK zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Zweckbindung

- (1) Für den Haushalt der Bildungseinrichtungen gilt grundsätzlich der Grundsatz der Gesamtddeckung (alle Einnahmen dienen zur Finanzierung aller Ausgaben).
- (2) Einnahmen können auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn sich die Zweckbindung zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahme ergibt.
- (3) Zur Sicherstellung einer Gleichbehandlung können seitens der Diözesanverwaltung per Verwaltungsvorschrift einheitliche Verwendungsregelungen vorgegeben werden.
- (4) Die Zweckbindung ist durch Haushaltsvermerk im Haushalt auszuweisen und bedarf im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens der Zustimmung der zuständigen Organisationseinheit. Hinsichtlich der Anwendung der Zweckbindung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 6 Übertragbarkeit

- (1) Im Verwaltungshaushalt kommt die Übertragbarkeit nur im Zusammenhang mit nicht verwendeten zweckgebundenen Einnahmen in Betracht. Die Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung kann – auch ohne Übertragbarkeitsvermerk – per Ermächtigungsübertragung erfolgen.
- (2) Für die Übertragbarkeit im Vermögenshaushalt gelten die Regelungen der GHKW.
- (3) Sonderrücklagen zur Sicherstellung der Zweckbindung sind unzulässig.

§ 7 Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushaltes

- (1) Hinsichtlich der Zuordnung von Aufwendungen für bewegliches Mobiliar ist die Inventarrichtlinie des Bistums Münster zu beachten. Danach sind ausschließlich nur aktivierungspflichtige Anschaffungen der Gruppierung 9761 (Einrichtungsgegenstände) zuzuordnen
- (2) Für nicht ausgeschöpfte Einrichtungsmittel kann bis zu 50.000,-- € jährlich eine Ermächtigungsübertragung erfolgen, ohne dass eine Anrechnung auf die Bistumszuweisung erfolgt. Darüber hinaus ist dies nur im Einzelfall mit Genehmigung der zuständigen Organisationseinheit möglich.
- (3) Bauliche Investitionen (Gruppierung 9530) unterliegen der direkten Bewirtschaftungszuständigkeit der zuständigen Organisationseinheit.

§ 8 Rücklagen

- (1) Zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und Sicherstellung des Haushaltsausgleichs ist für Zwecke des Verwaltungshaushaltes eine allgemeine Rücklage zu bilden.
- (2) Überschreitet die Rücklage 75 % der jährlichen Zuweisung, wird der übersteigende Anteil im neuen Planungsjahr auf die Bistumszuweisung angerechnet.
- (3) Zinsen aus der Anlage der allgemeinen Rücklage sind allgemeine Deckungsmittel. Als Mitglied der Kassengemeinschaft entfällt eine Weiterberechnung von Guthaben oder Negativzinsen. Eine aktive Anlage von Rücklagemitteln erfolgt nicht.
- (4) Weitere Rücklagen, z.B. für Zwecke des Vermögenshaushaltes, sind unzulässig.

§ 9 Stellenpläne und Personal

- (1) Die Stellenpläne der Bildungshäuser werden von der Diözesanverwaltung verbindlich vorgegeben.
- (2) Die Deckung der Personalausgaben muss im Rahmen der laufenden Haushaltsführung gewährleistet sein und ist im Haushaltsplan auszuweisen.
- (3) Im Rahmen der flexiblen Personalbewirtschaftung verantwortet die jeweilige Einrichtungsleitung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Besetzung von Stellen. Hierbei muss für über den gültigen Stellenplan hinausgehende Stellenerweiterungen gewährleistet sein, dass daraus resultierende Mehraufwendungen vollständig (100 %) im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel finanziert werden können.
- (4) Unabhängig der Regelungen des Abs. 3 sind die Entscheidungsrechte des Kirchensteuerrates gemäß GHKW bzw. den Stellenplan-Bewirtschaftungsregeln zum jeweiligen Bistumshaushaltsplan zu beachten.
- (5) Als unselbständige Einrichtungen des Bistums erfolgt die Personalaktenführung und Bearbeitung unter Anwendung der KAVO ausschließlich bei der zuständigen Organisationseinheit im BGV (einschl. Stellenplan).
- (6) Für ATZ-Fälle sind während der Aktivphase entsprechende Rückstellungen zu bilden (nähere Einzelheiten werden über Verwaltungsvorschriften geregelt).

§ 10 Beschlussfassungen

- (1) Die finanzielle Ausstattung dieser Richtlinien wird vom Kirchensteuerrat grundsätzlich bis zum

30.09. jeden Jahres für das Folgejahr beschlossen (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt).

- (2) Die Haushaltspläne sind der zuständigen Organisationseinheit bis zum 01.06. für das jeweilige Folgejahr zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung der Haushaltspläne durch die zuständige Organisationseinheit bezieht sich auf die Einhaltung der Haushaltssystematik sowie der weiteren formalen Anforderungen dieser Zuweisungsordnung und Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen.
- (4) Die Jahresrechnungen werden von der Diözesanverwaltung aus dem jeweiligen Finanzverwaltungsprogramm erstellt und den Bildungshäusern mit vorläufigem Genehmigungsvermerk bis zum jeweils 30.04. des Folgejahres vorgelegt.
- (5) Die Haushaltsbewirtschaftung der Bildungshäuser unterliegt den für die Kassengemeinschaft des Bistums gültigen Prüfungsregelungen gemäß der Rechnungsprüfungs- und Revisionsordnung.

§ 11 Verwaltungsvorschriften

Die zuständige Organisationseinheit kann zur einheitlichen Anwendung und Durchführung dieser Richtlinien Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Zuweisungsordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie löst die bis zum 31. Dezember 2023 bestehenden Bewilligungsbedingungen (Kirchliches Amtsblatt Münster 2021, Nr. 6, Art. 124) ab. Weitergehende Bevollmächtigungen (z. B. im Zusammenhang mit personellen Vertragsangelegenheiten) verlieren zum 31. Dezember 2023 ihre Gültigkeit.

Münster, den 15.05.2023

Dr. Klaus Winterkamp
Bischöflicher Generalvikar

AZ: 001

Art. 153

Aktion Dreikönigssingen 2024 Gemeinsam für unsere Erde - in Amazonien und weltweit

Liebe Sternsingerinnen und Sternsinger,
liebe Verantwortliche in den Kirchengemeinden und Jugendverbänden,

die Aktion Dreikönigssingen 2024 steht unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“. Wir unterstützen Sie als Verantwortliche der Aktion Dreikönigssingen im Bistum Münster auch diesmal mit Vernetzungstreffen, Beratungsangeboten und aktuellen Informationen auf dieser Internetseite.

Alle wichtigen Informationen zur Aktion Dreikönigssingen im Bistum Münster aktualisieren wir dort. Zudem finden Sie auf dieser Internetseite z. B. auch Organisationshilfen, Materialien zum Bestellen und Download und weitere nützliche Hinweise.

Digitale Vernetzungstreffen

Die digitalen Vernetzungstreffen richten sich an alle Verantwortlichen der Sternsingeraktion in

den Kirchengemeinden und Verbänden. Themen sind neue Ideen und Impulse für die Vorbereitung der Aktion und die Möglichkeit, Erfahrungen mit anderen Verantwortlichen aus dem Bistum Münster auszutauschen und sich zu vernetzen.

Weitere Schwerpunkte werden das Gewinnen von freiwillig Engagierten und eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sein. An den digitalen Vernetzungstreffen wird auch eine Kollegin des Kindermissionswerkes aus Aachen anwesend sein.

1. Termin:

Mittwoch, 25. Oktober 2023

19 Uhr bis 21 Uhr

2. Termin:

Montag, 30. Oktober 2023

19 Uhr bis 21 Uhr

Ihre Anmeldung senden Sie bitte per E-Mail an: bdkj@bistum-muenster.de. Den Link zum digitalen Vernetzungstreffen erhalten Sie rechtzeitig vor dem Termin.

Beratung und aktuelle Informationen

Ab sofort bis zum Abschluss der Aktion Dreikönigssingen sind wir persönlich bei allen Fragen der Umsetzung für Sie ansprechbar. Wir unterstützen Sie gerne individuell mit Methoden und Ideen. Auf Wunsch kommen wir auch bei Ihnen vorbei.

Ohne den Einsatz vieler engagierter Christen wäre der große Erfolg der Sternsingeraktion im Bistum Münster nicht möglich. Daher möchten wir Ihnen ausdrücklich für Ihre Mitarbeit danken!

Ansprechpartner und Kontakt

Christoph Aperdannier

Fachstelle Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene

Bistum Münster

aperdannier-c@bistum-muenster.de

Tel.: 0251 495-6292

Hendrik Roos

Geistliche Leitung

BDKJ Diözese Münster e.V.

roos-h@bistum-muenster.de

Tel.: 0251 495-6076

AZ: 208

Art. 154

Personalveränderungen

A l e f f, Jan, Kaplan, wurde mit Ablauf des 26. Juni 2023 von seinen Aufgaben als Kaplan in Geldern St. Maria Magdalena entpflichtet. Zugleich wird er zum 1. September 2023 zum Kaplan in Recklinghausen St. Antonius und zur Mitarbeit in der Pastoral der Stadt Recklinghausen ernannt.

H a g e d o r n, Jonas, Kaplan, wurde von seinen Aufgaben als Kaplan in Münster St. Liudger entpflichtet. Zugleich wurde er zum 23. September 2023 zum Pastor mit dem Titel Pfarrer (50 %) in der Pfarrei Hamm-Bockum-Hövel Heilig Geist ernannt, außerdem zum Studium der Psychologie freigestellt (50 %).

H e n s e l e r, Birgit, Pastoralreferentin, wurde zum 16. August 2023 die Stelle als Pastoralreferentin in der Fachstelle für Pastorale Bildung und Begleitung als Gliederung der Stiftung Kardinal von Galen übertragen.

J a h n, Elisabeth, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2023 befristet bis 31. August 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (75%) in der Kath. Kirchengemeinde Ss. Bartholomäus und Johannes d. T. in Warendorf übertragen.

J o h n M S, P. Rijo, wurde mit Wirkung zum 1. September 2023 zum Pastor in der Pfarrei Damme St. Viktor ernannt.

J o y, Jyothish, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. August 2023 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Ochtrup St. Lambertus (100%) entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. September 2023 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in der Kath. Studierenden- und Hochschulgemeinde (KSHG) (50%) ernannt.

K a u l i g, Dr. Ludger, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 26. August 2023 von der Pfarrstelle Ahlen St. Bartholomäus entpflichtet. Ihm wurde die Pfarrstelle Steinfurt St. Nikomedes übertragen. Die Pfarreinführung ist für den 17. September 2023 vorgesehen. Zugleich wurde er zum 17. September 2023 bis zum 30. September 2029 zum Kreisdechanten für das Kreisdekanat Steinfurt ernannt.

K l e i n, Marco, Pfarrer, wurde zum 1. September 2023 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Lüdinghausen und Seppenrade St. Felizitas ernannt.

L i e s b r o c k, Manfred, Ständiger Diakon (im Hauptberuf) im Klinikum Ibbenbüren gGmbH, wurde zum 1. September 2023 als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Recke St. Dionysius eingesetzt.

O b o d o, Josephat Ndubisi, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. August 2023 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in der Kath. Studierenden- und Hochschulgemeinde (KSHG) (50%) entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. September 2023 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Ochtrup St. Lambertus (100%) ernannt.

P a r a c i e j, Andrzej, Kaplan in der Polnischen Mission in Oldenburg, mit Wirkung vom 1. Juli 2023 zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in der Polnischen Katholischen Mission in Oldenburg.

S i w e k, Pawel, Pastor m. d. T. Pfarrer in der Polnischen Katholischen Mission in Oldenburg, zum stellvertretenden Leiter der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der polnischen Sprache im Officialatsbezirk Oldenburg ernannt.

T o m k i n, Jessica, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2023 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Rheine St. Johannes der Täufer übertragen.

T o m k i n, Thomas, Diakon, wurde zum 1. September 2023 als Ständiger Diakon im Hauptberuf mit der Leitung in den Einrichtungen der Mathias-Stiftung in der Pfarrei Rheine St. Dionysius beauftragt.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

O k a f o r, Dr. Peter, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 15.09.2023 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Bocholt St. Georg entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

AZ: 500

Art. 155

Unsere Toten

K ö n i g , Bruno, Pfarrer em., geboren am 9. Juni 1934 in Nottuln (Darup). Zum Priester geweiht am 29. Juni 1962 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war Bruno König zunächst Vertretung in Ahlen (Vorhelm) St. Pankratius, bevor er im gleichen Jahr Kaplan in Greven St. Mariä Himmelfahrt wurde. Im Jahr 1967 wurde Bruno König zum Kaplan in Recklinghausen St. Gertrud ernannt. 1970 wurde er Vikar in Telgte Propsteikirche St. Clemens. 1974 wurde ihm die Pfarrstelle Rheine St. Antonius übertragen. 1982 und 1989 wurde er zum Leiter des Pfarrverbandes Rheine-Ost ernannt. 1993 wurde er Dechant im Dekanat Rheine. Zusätzlich zu seinen Aufgaben wurde Bruno König im Jahr 2004 Vicarius Cooperator in der Seelsorgeeinheit Rheine St. Antonius und St. Ludger. 2005 wurde er Pfarrer em. in Telgte Propsteikirche St. Clemens. Pfarrer em. Bruno König verstarb am 28. Juli 2023 in Telgte im Alter von 89 Jahren.

N g u y e n , Cong Tru, Diakon, geboren am 20. November 1966 in Dong Nai/Vietnam. Als Jugendlicher musste Diakon Nguyen 1980 sein Heimatland Vietnam verlassen und kam nach Deutschland. Nach Stationen in Norden, Elsfleth und Brake hat er in Oldenburg für sich und seine Familie eine neue Heimat gefunden. Im Juni 1987 erlangte er zum Abschluss seiner schulischen Ausbildung die Fachhochschulreife am Gymnasium in Brake. Von 1987 bis 1989 ließ er sich zum Chemisch-technischen Assistenten ausbilden und übte den Beruf über 23 Jahre aus. Die Freude im Christsein und das Teilen der Freude miteinander prägten seine Entscheidung von 2008 bis 2011 ein Theologisches Fernstudium zu absolvieren. Am 21. November 2011 empfing er die Diakonenweihe durch Bischof Dr. Felix Genn im Dom zu Münster und war in der Pfarrei St. Marien in Oldenburg eingesetzt. Vom 2013 bis 2014 war er als Pastoraler Mitarbeiter in der Pfarrei St. Marien in Oldenburg tätig, um im Anschluss von 2014 bis 2017 dort die Ausbildung zum Pastoralreferenten zu absolvieren. Mit Abschluss der Ausbildung wurde er zum 1. August 2017 zum Ständigen Diakon im Hauptamt in der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Oldenburg ernannt. Mit Herrn Diakon Cong Tru Nguyen verlieren die Gemeinde in Oldenburg und das Bistum Münster einen engagierten Brückenbauer zwischen den Menschen verschiedener Kulturen und Sprachen. Seine diakonale innere Haltung prägte Diakon Nguyen durch und durch. Sein Anliegen, die persönliche Nähe und die Gemeinschaft zwischen den Menschen zu fördern, zeigte sich in seinem caritativen Wirken und in den vielen Begegnungen. Herr Nguyen verstarb am 5. August 2023 im Alter von 56 Jahren.

AZ: 500

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster